

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 4 (1937-1938)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt — Sommaire		
	Seite	Page
Luftschutz der Zivilkrankenanstalten.		
Von G. Semisch, Dipl.-Ing.	125	Jugend und Luftschutz. Von Hptm. M. Höriger 136
Die Taktik des Feuerwehrdienstes im passiven Luftschutz.		Devons-nous instruire notre jeunesse en matière de D.A.P. 138
Von A. Riser	129	Par E. Naef
Die Schlauchkiste. Von A. Riser	131	Die Symptomatik, Prophylaxe und Therapie der Gelbkreuzverletzungen auf der Haut (Ergänzungen) 139
Connaissez-vous l'action de l'ypérite?		Ausland-Rundschau 140
Par le Dr. M. Cordone, ing. chim.	132	

Luftschutz der Zivilkrankenanstalten Von G. Semisch, Dipl.-Ing., Bern

I. Allgemeines.

Die Zivilkrankenanstalten bilden im Frieden ein wichtiges Glied im öffentlichen Leben. Im Ernstfalle steigert sich diese Bedeutung noch ganz erheblich. Besonders unser Land hat ein ausserordentlich grosses Interesse daran, dass im Kriegs-falle die Zivilkrankenanstalten trotz erschwerten Verhältnissen ihre Aufgaben in zufriedenstellender Weise durchführen können. Wir müssen darauf bedacht sein, dass in einem eventuellen Verteidigungskrieg unsere Menschenreserven gering sind und wir daher versuchen müssen, qualitativ und quantitativ eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Kriegsverletzten zu erzielen.

Solange der Flugwaffe nicht die Bedeutung, die sie heute hat, zukam, waren die Vorbereitungen verhältnismässig leicht zu treffen. Seitdem die Entwicklung der Flugwaffe ausserordentlich rasch fortgeschritten ist, besteht die Gefahr, dass auch Spitäler durch Flugangriffe unbeabsichtigt in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Einführung des totalen Krieges hat vollends die Notwendigkeit ergeben, hinter der Front Schutzorganisationen ins Leben zu rufen, die den Fortgang des öffentlichen Lebens ermöglichen sollen. Auch die Zivilkrankenanstalten können dieser Notwendigkeit nicht entgehen.

Es stellen sich also sofort für die Zivilkrankenanstalten zwei Aufgaben. Einmal die Vorbereitung zur vermehrten Aufnahme von kriegsverletzten Militär- und Zivilpersonen und die Massnahmen zum Schutze der Einrichtung und der Patienten.

Zur Lösung dieser Aufgaben ist es notwendig geworden, ebenfalls in den Zivilkrankenanstalten Luftschutzorganisationen ins Leben zu rufen.

II. Die Luftschutzorganisation der Zivilkrankenanstalten.

1. Die gesetzlichen Grundlagen.

Der Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 29. September 1934 sieht in Art. 3 vor, dass die vom Bunde aufzustellenden Vorschriften sich unter anderem auf die Grundzüge der Organisation des passiven Luftschutzes in den Kantonen, Gemeinden sowie in Objekten von besonderer Bedeutung erstrecken.

Zu Objekten von besonderer Bedeutung gehören nun in erster Linie wichtige industrielle Betriebe. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass auch Zivilkrankenanstalten unter diesen Begriff von Objekten besonderer Bedeutung fallen. Für die Industrie schuf die Verordnung vom 29. Dezember 1936 über die Organisation des Industrieluftschutzes die Basis für die Aufstellung der Luftschutztruppe. Da die Organisation in den Zivilkrankenanstalten viele Berührungspunkte mit dem Industrieluftschutz hat, war es gegeben, den ersteren im Rahmen des letzteren zu ordnen. Dies kommt auch in Art. 1 der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 6. Juli 1937 betreffend Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten deutlich zum Ausdruck. Es heisst dort, dass der Luftschutz der Zivilkrankenanstalten im Rahmen der Organisation des Industrieluftschutzes geordnet wird.

Gewissen Besonderheiten in Spitälern, Sanatorien usw. muss natürlich Rechnung getragen werden. Dies geschieht dadurch, dass für die Zivilkrankenanstalten eine besondere Instruktion durch das Eidg. Militärdepartement erlassen worden ist,